

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft  
Naturschutz und Umwelt  
Arnstädter; Str. 28, 99096 Erfurt  
Az.: 3-3-0340

Erfurt, 20.02.2004

## Flurbereinigungsbeschluss

### 1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Schwallungen

Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Schwallungen und Niederschmalkalden die **Flurbereinigung Schwallungen**, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 308 ha.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen (Flurbereinigungsbehörde) durchgeführt.

### 2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwallungen**“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schwallungen, Landkreis Schmalkalden- Meiningen.

### 3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt ( Beteiligte ):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### **4. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amts für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann

#### **6. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 6 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), angeordnet.

## 7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Schwallungen und Wernshausen und den angrenzenden Gemeinden Schmalkalden, Wasungen, Breitungen, Rossdorf, Rosa, Fambach, Hümpfershausen, Wahns, Oepfershausen und Friedelshausen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### Gründe:

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG sind zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Das Straßenbauamt Südthüringen (Unternehmensträger) plant den Neubau der B19 Ortsumgehung Schwallungen. Das Planfeststellungsverfahren für diese Straßenbaumaßnahme wurde gemäß § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz auf Antrag des Straßenbauamtes Südthüringen eingeleitet und mit dem Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur als zuständige Planfeststellungsbehörde am 15.08.2003 abgeschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 26.11.2002 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU), den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 Abs. 1 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) für das o. g. Straßenbauvorhaben gestellt.

Für den Bau der B 19 Ortsumgehung Schwallungen und für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, dass die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig zu erwerben sind, so dass ohne ein Flurbereinigungsverfahren die Enteignung erforderlich werden würde.

Der Straßenneubau verursacht zudem erhebliche Eingriffe in das Eigentum, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur. Er zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen und Grundstücke in großem Umfang. Ebenso werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungserschwernisse dar.

Die Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die daraus entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für den Unternehmensträger kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke angemessen entsprochen werden. Die Unternehmensflurbereinigung wird dabei den Interessen der Betroffenen und dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs bei Enteignungen am besten gerecht, weil sie für die Betroffenen das mildere und verhältnismäßigere Mittel darstellt. Durch das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG verteilen sich die entstehenden Flächenverluste

auf einen größeren Kreis von Eigentümern. Damit werden in der Regel besondere Härten vermieden, weil die für die Neubaustrecke benötigten Flächen von allen Teilnehmern anteilmäßig aufgebracht werden. Die Festlegung über das Ausmaß des aus dem Straßenbauvorhaben entstehenden Landverlustes wurde gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung getroffen.

Weiterhin kann im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung eine wirksame Hilfe bei der Realisierung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden.

Die Durchführung der Flurbereinigung Schwallungen liegt aus den genannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde gewählt, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen, insbesondere um den Einwirkungsbereich der Neubaumaßnahme zu erfassen, die Kosten der Verfahrensgrenzfeststellung zu minimieren sowie die der Großflächenbewirtschaftung unterliegenden Flächen durch die Verfahrensgrenze so wenig wie möglich zu zerschneiden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meinungen in einer Aufklärungsversammlung über die Notwendigkeit und die Ziele der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Sondervorschriften nach § 88 FlurbG hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG vor.

### **Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Der Ausbau bzw. Neubau der B 19 im Streckenabschnitt Eisenach – Meinungen ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen, Anlage zu § 1 Abs. 1 Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1993 (BGBl. I S. 1878), als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Das geplante Straßenbauvorhaben schafft durch die Umfahrung der Ortslage Schwallungen eine Verbesserung der bestehenden Verkehrssituation, insbesondere eine Verkehrsentslastung der Ortslage Schwallungen, eine wirkungsvolle Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs, eine Entlastung der Anwohner von bestehenden Lärm- und Schadstoffbelastungen, eine Verbesserung der Verkehrsanbindung sowie die Herstellung eines bedarfsgerechten Ausbauzustandes im Hinblick auf die bestehenden Verkehrsverhältnisse und die prognostizierte Verkehrsentwicklung.

Da die Ortsumfahrung Schwallungen so schnell wie möglich verkehrswirksam werden soll, muss auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte und widersprüchliche Interessen schon während der Bauphase abzuwägen und aufzulösen,
4. die durch den Bau der Straße entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im möglichen Umfange abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergemeinschaft und der Wahl des Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

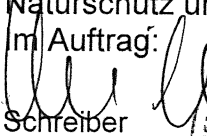
Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und baubegleitend zum Neubau der B 19 Ortsumfahrung Schwallungen geschehen muss, überwiegt das öffentliche und gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Somit sind die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gegeben.

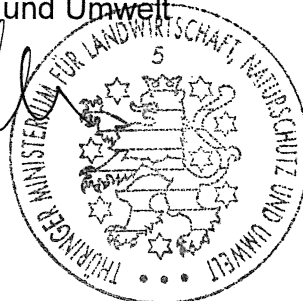
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Abteilung 6, Arnstädter Str. 28, 99096 Erfurt oder Postfach 102153, 99021 Erfurt einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag  
gez. Dr. Karl Martin Prell

Ausgefertigt:  
Erfurt, den 02. März 2004  
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt

Im Auftrag:  
  
Schreiber  
OAR



Flurbereinungsverfahren Schwallungen  
3-3-0340

**Gebietsbeschreibung**

Dem Flurbereinigungsgebiet unterliegen dem folgenden Flurstücke:

Gemarkung:Niederschmalkalden

222/5\*, 792, 793, 794, 795/2, 795/3, 795/4, 795/5, 796/2, 796/3, 797/2, 797/3, 798, 799, 800, 801/2, 801/3, 801/4, 801/5, 802, 803, 804/3, 804/4, 805/2, 806, 807/2, 807/3, 808, 809, 810/2, 811, 812/3, 812/4, 813/2, 813/3, 814, 815, 816/2, 816/3, 817/2, 817/3, 818/2, 818/3, 819, 820, 821/2, 821/3, 822, 823, 824, 825/2, 825/3, 826, 827, 828/2, 828/3, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836/2, 836/3, 837, 838, 839, 840, 841/2, 842/3, 842/4, 842/5, 842/6, 842/7, 843/2, 843/3, 844/2, 844/3, 844/4, 844/5, 845, 846/2, 846/3, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853/2, 853/3, 853/4, 853/5, 854/2, 854/3, 854/4, 855/2, 855/3, 855/4, 856, 857/2, 857/3, 858, 859, 860, 861, 862/2, 862/3, 863, 864, 865/3, 865/4, 865/5, 866, 867, 868, 869/2, 869/3, 870/2, 870/3, 870/4, 871, 872, 873/2, 874/2, 875/3, 875/4, 875/5, 876, 877/2, 877/3, 878, 879/2, 879/3, 880, 881, 882, 883/2, 883/3, 884, 885, 886/2, 886/3, 887/2, 888/2, 890/16, 890/17, 976/7, 976/4\*, 996/3, 1007/6, 1007/7, 1007/8, 1008/3,

Gemarkung:Schwallungen

897/12, 963/31\*, 963/32\*, 970/7, 972/24, 973/11, 973/13, 973/15, 976/16, 977/4, 977/19, 977/20, 977/22, 977/24, 978/4, 978/5, 978/7, 978/10, 978/11, 978/12, 978/13, 978/14, 978/15, 978/16, 978/17, 978/18, 978/19, 978/20, 978/21, 979/2, 979/3, 979/4, 979/5, 979/6, 980/2, 980/3, 981/2, 981/3, 981/4, 982/4, 982/5, 982/6, 982/7, 983/2, 983/3, 984/2, 984/3, 984/4, 985/2, 985/3, 985/4, 985/5, 985/6, 986/2, 986/3, 986/5, 986/6, 986/7, 987, 988, 989/1, 989/2, 989/3, 990/2, 990/3, 990/6, 990/11, 990/9, 990/10, 991/2, 991/3, 992/2, 992/3, 992/5, 992/6, 992/7, 993/4, 993/5, 993/6, 993/7, 993/8, 993/9, 994/5, 994/6, 994/7, 994/8, 994/10\*, 995/1, 995/2, 996/3, 996/4, 996/5, 997/2, 997/3, 997/4, 998, 999/2, 999/3, 999/4, 999/6, 999/7, 1000/2, 1000/3, 1001, 1002, 1003/2, 1003/3, 1003/4, 1004/6, 1004/7, 1004/10, 1004/11, 1004/12, 1004/13, 1006/6\*, 1006/22, 1006/23, 1006/24, 1006/25, 1006/31, 1006/32, 1006/33, 1006/34, 1006/45, 1006/46, 1006/47, 1006/48, 1007/2, 1007/3, 1007/4, 1007/5, 1007/6, 1008/2, 1008/3, 1009/5, 1009/6, 1009/7, 1009/8, 1009/9, 1010/2, 1010/3, 1011/2, 1011/3, 1011/4, 1012/2, 1012/7, 1012/8, 1012/9, 1012/10, 1012/12, 1012/13, 1012/14, 1012/15, 1013/2, 1013/3, 1013/4, 1014/4, 1014/6, 1014/7, 1014/8, 1014/9, 1015/5, 1015/6, 1015/7, 1015/8, 1015/9, 1016/4, 1016/5, 1016/6, 1016/7, 1017/3, 1017/4, 1017/5, 1018, 1019/2, 1019/3, 1020, 1021/2, 1021/3, 1021/4, 1022/2, 1022/6, 1022/7, 1022/8, 1022/9, 1022/10, 1022/13, 1022/14, 1022/15, 1023/2, 1023/3, 1023/5, 1023/6, 1024/2, 1024/3, 1024/4, 1024/5, 1025/2, 1025/3, 1025/4, 1026/5, 1026/6, 1027/2, 1027/3, 1027/5, 1027/7, 1027/9, 1027/10, 1027/11, 1027/14, 1027/15, 1027/16, 1027/17, 1027/18, 1027/19, 1027/20, 1027/21, 1028/5, 1028/6, 1028/7, 1028/8, 1028/9, 1029, 1030/4, 1030/5, 1030/6, 1032/2, 1032/3, 1032/5, 1032/6, 1032/7, 1033, 1034/2, 1034/3, 1034/4, 1034/5, 1035/2, 1035/3, 1035/4, 1035/5, 1035/6, 1036/2, 1036/3, 1036/4, 1037/4, 1037/5, 1039, 1040/2, 1040/3, 1040/4, 1041/2, 1041/5, 1041/6, 1041/7, 1042/2, 1042/3, 1042/4, 1043/2, 1043/3, 1044/5, 1045, 1046, 1046/2\*, 1047/2, 1047/3, 1047/4, 1048, 1049/2, 1049/3, 1049/4, 1050/2, 1050/8, 1050/9, 1050/10, 1050/11, 1051/2, 1051/3, 1051/4, 1052,

1053, 1054/2, 1054/3, 1055/2, 1055/3, 1055/4, 1056, 1057, 1058/2, 1058/3, 1058/4, 1058/5, 1059/2, 1059/3, 1060/2, 1060/3, 1060/4, 1061/2, 1061/3, 1062/2, 1062/4, 1062/5, 1062/6, 1062/7, 1064/2, 1066/2, 1066/3, 1066/5, 1066/6, 1066/7, 1067/4, 1067/6, 1067/7, 1068/4, 1068/6, 1068/7, 1069/2, 1069/3, 1069/4\*, 1070/4, 1070/5, 1075/2\*, 1075/4, 1075/5, 1075/6, 1075/7, 1075/9, 1075/10, 1076/2, 1076/3, 1076/4, 1076/5, 1077/2, 1077/3, 1077/4, 1077/5, 1078/2, 1078/4, 1078/5, 1078/6, 1078/7, 1078/8, 1079/7\*, 1095/2, 1095/3, 1096/2, 1096/3, 1096/4, 1097, 1098/2, 1098/3, 1099/2, 1099/3, 1100/3, 1100/4, 1100/5, 1100/6, 1100/7, 1101/3, 1101/4, 1101/5, 1102, 1103, 1103/2, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111/2, 1111/3, 1111/4, 1112/2, 1112/3, 1113/3, 1113/4, 1114/2, 1115/2, 1115/3, 1115/4, 1115/5, 1116/4, 1116/5, 1116/6, 1116/7, 1116/8, 1116/9, 1117/2, 1117/3, 1117/4, 1117/6, 1117/7, 1117/8, 1118, 1119/2, 1119/3, 1119/4, 1120/2, 1120/3, 1120/4, 1121/2, 1121/3, 1122/4, 1122/6, 1122/8, 1122/9, 1123, 1123/6\*, 1124/2, 1124/3, 1125/2, 1125/3, 1126/4, 1126/5, 1126/6, 1126/7, 1126/8, 1126/9, 1126/10, 1127/2, 1127/3, 1127/4, 1128/2, 1128/3, 1129/4, 1129/5, 1129/6, 1130/2\*, 1130/3, 1130/4, 1130/5, 1130/9, 1130/10, 1130/11, 1130/12, 1130/13, 1130/14, 1130/15, 1130/16, 1131, 1131/2, 1131/3, 1132/2, 1132/3, 1132/4, 1133, 1134/1, 1134/2, 1135/4, 1135/5, 1136, 1137/2, 1137/3, 1138/5, 1138/7, 1138/8, 1138/9, 1138/10, 1139/2, 1139/3, 1140/2, 1140/3, 1141/4, 1141/5, 1142/2, 1142/4, 1142/5, 1143/2, 1143/3, 1143/4, 1144/2, 1144/3, 1144/4, 1144/5, 1145/2, 1145/3, 1146/2, 1146/3, 1147/2, 1147/3, 1148/2, 1148/3, 1148/4, 1148/5, 1149/2, 1149/3, 1149/4, 1149/5, 1149/6, 1150/2, 1150/3, 1151/4, 1151/5, 1151/6, 1152, 1153/2, 1153/3, 1154/4, 1154/5, 1155, 1156/2, 1156/3, 1156/4, 1157/2, 1157/4, 1157/5, 1157/6, 1157/7, 1157/8, 1158/4, 1159/2, 1159/3, 1160/2, 1160/3, 1161/2, 1161/3, 1161/4, 1162, 1162/3, 1163/4, 1163/5, 1164/2, 1164/5, 1164/6, 1164/7, 1164/8, 1164/9, 1165/2, 1165/3, 1165/4, 1166/2, 1166/4, 1166/6, 1166/7, 1166/8, 1166/9, 1167, 1167/2, 1168, 1168/2, 1169/11, 1169/12, 1169/13, 1169/14, 1169/15, 1169/16, 1169/24, 1169/25, 1169/26, 1169/27, 1169/28, 1169/29, 1169/30, 1169/31, 1170/2\*, 1172/4, 1172/5, 1172/10, 1172/11, 1179, 1180, 1181/2, 1181/3, 1182, 1183, 1184, 1185/2, 1185/3, 1185/4, 1186, 1187/4, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193/1, 1193/2, 1194, 1195, 1195/4, 1196/2, 1196/3, 1196/4, 1197/3, 1197/4, 1197/5, 1198/2, 1198/3, 1199/4, 1199/5, 1199/6, 1200/2\*, 1200/4, 1200/5, 1200/6, 1200/7, 1206/2\*, 1206/4, 1206/5, 1206/13\*, 1206/14\*, 1206/15\*, 1206/18, 1206/19, 1206/20, 1206/21, 1207/16\*, 1222/2, 1222/3, 1223, 1223/2, 1224/4, 1224/5, 1224/7, 1224/8, 1224/9, 1225/2, 1225/3, 1226/3, 1226/4, 1226/5, 1226/6, 1227/2, 1227/3, 1228/5, 1228/6, 1229/3, 1229/5, 1229/6, 1230/4, 1230/5, 1230/6, 1230/7, 1231/4, 1231/5, 1232/2, 1232/3, 1232/4, 1233/2, 1233/3, 1233/4, 1234/3, 1234/4, 1234/5, 1235/2, 1235/4, 1235/5, 1236/2, 1236/3, 1236/4, 1236/5, 1237, 1238, 1239/2, 1239/3, 1239/4, 1239/5, 1239/6, 1240, 1241/2, 1241/3, 1241/4, 1242/2, 1242/4, 1242/5, 1242/6, 1243/3, 1243/4, 1243/5, 1243/6, 1244/4, 1245/2, 1245/3, 1245/4, 1246, 1247, 1248/2, 1248/3, 1248/6, 1248/8, 1248/9, 1249/2, 1249/4, 1249/6, 1249/7, 1249/8, 1249/9, 1249/10, 1250/5, 1250/6, 1250/7, 1250/8\*, 1251/2, 1251/3, 1251/5, 1251/6, 1251/8, 1251/9, 1252, 1253/3, 1253/4, 1253/5, 1254/4, 1254/5, 1254/6, 1254/7, 1255/2, 1255/3, 1255/4, 1256/4, 1256/5, 1256/6, 1256/7, 1256/8, 1256/9, 1257, 1257/2, 1258, 1260/4, 1260/5, 1261/2, 1261/3, 1262/2, 1262/3, 1262/6, 1262/7, 1262/8, 1262/9, 1262/10, 1263/2, 1263/3, 1263/4, 1263/5, 1264/4, 1264/6, 1264/7, 1264/8, 1265/5, 1265/8, 1265/10, 1265/11, 1265/12, 1265/13, 1265/14, 1265/15, 1266/4, 1266/5, 1267/3, 1267/4, 1267/5, 1267/6, 1268/2, 1268/3, 1268/4, 1269/2, 1269/3, 1270, 1271/6, 1271/8, 1271/9, 1271/10, 1271/11, 1272/5, 1272/6, 1272/7, 1272/8, 1272/12, 1272/13, 1272/15, 1272/16, 1272/17, 1272/18, 1273/5, 1273/7, 1273/8, 1273/9, 1273/10, 1273/11, 1273/12, 1273/13, 1273/14, 1274/2, 1274/3, 1274/4, 1274/5, 1275/2, 1275/3, 1276/2, 1276/3, 1277/2, 1277/3, 1277/4, 1277/5, 1277/6, 1278/2, 1278/5,

1278/6, 1278/7, 1279/2, 1279/3, 1279/4, 1279/5, 1280/2, 1280/3, 1280/4, 1281/2,  
1281/3, 1282/2, 1282/3, 1283, 1284/2, 1284/3, 1284/4, 1285/2, 1285/3, 1285/4,  
1286/4, 1286/5, 1287/2, 1287/3, 1288/2, 1288/3, 1289/2, 1290/3, 1290/4, 1290/5,  
1290/6, 1291/2, 1291/3, 1291/4, 1291/5, 1292/2, 1292/3, 1292/4, 1292/5, 1293/4,  
1293/5, 1293/6, 1293/7, 1294/5, 1294/6, 1294/7, 1295, 1296/4, 1296/5, 1296/6,  
1297/4, 1297/5, 1297/6, 1297/7, 1297/8, 1298/2, 1298/3, 1298/4, 1298/5, 1298/6,  
1304/2, 1304/4, 1304/5, 1304/6, 1304/7, 1304/8, 1304/9, 1305/2, 1305/3, 1305/4,  
1305/5, 1305/6, 1306/2, 1306/3, 1306/4, 1307/3, 1307/4, 1308/2, 1308/3, 1309/1,  
1309/2, 1309/3, 1310, 1310/2, 1311, 1311/2, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5,  
1312/6, 1313/2, 1313/4, 1313/13, 1313/14, 1313/15, 1313/16, 1313/17, 1313/18,  
1314\*, 1317, 1318, 1319/4, 1319/5, 1319/6, 1320, 1321/2, 1321/3, 1322, 1323, 1324,  
1325/4, 1325/5, 1325/6, 1326/2, 1326/3, 1326/4, 1327/5, 1327/7, 1327/8, 1327/9,  
1327/10, 1327/11, 1327/12, 1329/2\*, 1335/2\*

\* Sonderungen bei Katasteramt Schmalkalden beantragt. Veränderungsnachweise  
liegen  
zur Zeit noch nicht vor.



## **Änderungsbeschluss Nr. 1**

### **1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Schwallungen**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 20.02.2004, Az.: 3-3-0340, festgestellte Flurbereinigungsgebiet **Schwallungen** wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden das folgende Grundstück sowie der Grundstücksteil zugezogen:

Gemarkung	Schwallungen
Flurstücke Nr.	1046/5 (Teil des Grundstückes 1046/2) und 1065/9

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 308 ha.

### **2. Anordnung der Flurbereinigung**

Für den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundbesitz wird die Flurbereinigung angeordnet.

### **3. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

#### **4. Bekanntgabe des Beschlusses**

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gebietskarte wird den betroffenen Grundstückseigentümern als Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG zugestellt.

Die Gebietskarte ist nicht Bestandteil des Beschlusses.

#### **Gründe:**

Das Flurbereinigungsverfahren Schwallungen wurde auf Antrag des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Enteignungsbehörde) vom 26.11.2002 durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (obere Flurbereinigungsbehörde) mit Beschluss vom 20.02.2004 nach § 87 FlurbG angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt. Vorrangiger Zweck des Verfahrens ist es, den durch den Neubau der Bundesstraße B 19, Ortsumgehung Schwallungen, den Betroffenen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 20.02.2004 Bezug genommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Zur Realisierung des Vorhabens B 19, Ortsumgehung Schwallungen, ist entgegen der ursprünglichen Planung des Unternehmensträgers, die Material- und Erdstofftransporte ausschließlich über die Neubautrasse vorsah, was sich als unzweckmäßig bzw. undurchführbar erwiesen hat, die Schaffung von Baustraßen erforderlich. Von einer solchen Baustraße sind auch das Grundstück Flurstück Nr. 1065/9 der Gemarkung Schwallungen sowie der durch Zerlegung des Grundstücks Flurstück Nr. 1046/2 gleichfalls der Gemarkung Schwallungen gemäß Veränderungsnachweise des Katasteramtes Schmalkalden Nr. 14/2004 und 01/2005 vom 01.03.2005 entstandene Grundstücksteil Flurstück Nr. 1046/5 betroffen.

Es ist vorgesehen, die betreffende Baustraße im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Schwallungen herzustellen. Dies, sowie der Umstand, dass die Baustraße zukünftig als Zuwegung für Kontroll- und Wartungsarbeiten am Brückenbauwerk der Bundesstraße B 19 genutzt werden soll, was eine Neuordnung der Eigentumsver-

hältnisse in diesem Bereich bedingt, machen die Zuziehung des unter Ziff. 1 dieses Beschlusses ausgewiesenen Grundbesitzes zum Flurbereinigungsgebiet erforderlich.

Durch die mit diesem Beschluss vorgenommene Änderung des Verfahrensgebietes wird sichergestellt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann, insbesondere

- die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße B 19, Ortsumgehung Schwallungen, soweit erforderlich, vollständig im Verfahrensgebiet liegen und bodenordnerisch bearbeitet werden können und
- eine kostengünstige vermessungstechnische Herstellung der Verfahrensgrenze ermöglicht wird.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

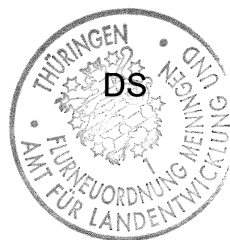
Amt für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Meiningen  
Frankental 1  
98617 Meiningen

Postanschrift:  
Amt für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Meiningen  
PF 10 06 53  
98606 Meiningen

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung eingegangen ist.

  
Rainer Franke  
Amtsleiter



## **Änderungsbeschluss Nr. 2**

### **1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Schwallungen**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (jetzt Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz) vom 20.02.2004, Az.: 3-3-0340 festgestellte und mit Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 29.06.2005 geringfügig geänderte Flurbereinigungsgebiet **Schwallungen** wie folgt erneut geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das Grundstück der Gemarkung Schwallungen, Flurstücke Nr.:1065/2 zugezogen.

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 302,4856 ha.

### **2. Anordnung der Flurbereinigung**

Für das zugezogene Grundstück wird die Flurbereinigung angeordnet.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbauerberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.02.2004 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwallungen“.

### **4. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt ( Beteiligte ):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

## 5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, Postanschrift: PF 100653, 98606 Meiningen,**

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## 7. Bekanntgabe des Beschlusses

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gründen wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

### Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Schwallungen wurde auf Antrag des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Enteignungsbehörde) vom 26.11.2002 durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (obere Flurbereinigungsbehörde) (jetzt Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz) mit Beschluss vom 20.02.2004 nach § 87 FlurbG angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Das unter Ziffer 1 genannte Grundstück befindet sich bereits im Verfahrensgebiet und wurde bei der Aufstellung des Flurbereinigungsbeschlusses lediglich, aufgrund ungenauer Kartendarstellungen und seiner geringen Größe von 93 m<sup>2</sup> übersehen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

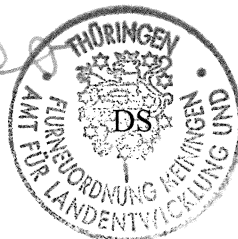
**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,  
Frankental 1, 98617 Meiningen,  
Postanschrift Postfach 100653, 98606 Meiningen,**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

*i. V. Andreas Harnischfeger*

Andreas Harnischfeger  
stellvertretender Amtsleiter



## Änderungsbeschluss Nr. 3

### 1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Schwallungen

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 20.02.2004, Az.: 3-3-0340 festgestellte und mit den Beschlüssen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 29.06.2005 und 03.08.2011 geänderte Flurbereinigungsgebiet Schwallungen nochmals wie folgt geringfügig geändert

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke zugezogen:

Gemarkung                      Schwallungen  
Flurstücke Nr.                967/30, 1318/2,

Niederschmalkalden *d/132 FlurbG*  
~~979/6~~ 976/6 *Schnittflurbereinigung*

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke bzw. Flurstücke aus-  
geschlossen:

1.2.1

Gemarkung                      Schwallungen  
Flurstücke Nr.                1131/7, 1131/8

1.2.2

Gemarkung                      Niederschmalkalden  
Flurstücke Nr.                222/7, 222/10, 222/11, 222/12, 976/8

Gemarkung                      Schwallungen  
Flurstücke Nr.                963/48, 963/50, 994/13, 994/14, 994/15, 994/16, 994/17, 994/18, 1006/8,  
1046/6, 1069/6, 1075/12, 1079/15, 1123/8, 1130/18, 1170/16, 1200/9,  
1206/24, 1206/26, 1206/28, 1206/30, 1207/18, 1250/10, 1314/2, 1335/10

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 302,4470 ha.

### 2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.02.2004. entstandenen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Schwallungen.“.

#### 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### 5. Bekanntgabe des Beschlusses

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gründen wird den betroffenen Teilnehmern gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG zugestellt.

##### **Gründe:**

Das Flurbereinigungsverfahren Schwallungen wurde auf Antrag des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Enteignungsbehörde) vom 26.11.2002 durch das damalige Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (obere Flurbereinigungsbehörde) mit Beschluss vom 20.02.2004 nach § 87 FlurbG angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Grundstücke, Gemarkung Schwallungen, Flurst.Nr.: 967/30, 1318/2 befanden sich bereits bei Erstellung des Flurbereinigungsbeschlusses im durch die Verfahrensgrenze begrenzten Verfahrensgebiet. Da es sich bei diesen Grundstücken um langgestreckte Grundstücke handelt und im Zeitpunkt der Aufstellung des Flurbereinigungsbeschlusses die vorliegenden Kartendarstellungen Ungenauigkeiten aufwiesen, wurden die bezeichneten Grundstücke übersehen.

Das im Flurbereinigungsbeschluss in der Anlage 1 aufgeführte Grundstück der Gemarkung Niederschmalkalden Flurstück-Nr. 976/7 wurde in Flurstück-Nr. 979/6 korrigiert. Das Flurstück-Nr. 976/7 ist durch Zerlegung aus dem im Beschluss aufgeführten Flurstück-Nr. 976/4 entstanden und weiterhin Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens.

Insoweit werden die nunmehr real existierenden Grundstücke korrigierend zugezogen.



Die unter Ziffer 1.2.1 genannten Grundstücke der Gemarkung Schwallungen, Flurst.Nr.: 1131/7, 1131/8 sind aus der Sonderung des im Flurbereinigungsbeschluss aufgeführten Flurstückes 1131/3 (langgestrecktes Gewässerflurstück) entstanden. Da sie nicht zur Erreichung des Verfahrenszwecks benötigt werden und irrtümlich in das Verfahren einbezogen wurden, werden sie ausgeschlossen.

Die unter Ziffer 1.2.2 genannten Grundstücke sind aus den Sonderungen der im Flurbereinigungsbeschluss mit \* gekennzeichneten Flurstücken 222/5, 976/4, 963/31, 963/32, 994/10, 1006/6, 1046/2, 1069/4, 1075/2, 1079/7, 1123/6, 1130/2, 1170/2, 1200/2, 1206/2, 1206/13, 1206/14, 1206/15, 1207/16, 1250/8, 1314, 1335/2 entstanden. Es handelt sich dabei um die Grundstücksteile, die bereits mit Flurbereinigungsbeschluss nicht Bestandteil des Verfahrens sein sollten. Da sie nicht zur Erreichung des Verfahrenszwecks benötigt werden, werden sie ausgeschlossen.

### Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

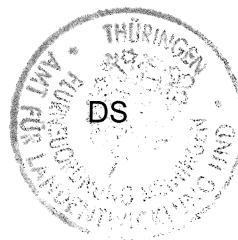
Amt für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Meiningen  
Frankental 1  
98617 Meiningen

Postanschrift:  
Amt für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Meiningen  
PF 10 06 53  
98606 Meiningen

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung eingegangen ist.

  
Knut Rommel  
Amtsleiter



## **Änderungsbeschluss Nr. 4**

### **1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Schwallungen**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 20.02.2004, Az.: 3-3-0340, festgestellte und mit Beschlüssen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 29.06.2005, 03.08.2011 und 11.12.2014 geänderte Flurbereinigungsgebiet Schwallungen nochmals wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung:	Schwallungen
Flurstücke Nr.:	1250/12, 1250/13, 1250/14

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke zugezogen:

Gemarkung:	Schwallungen
Flurstücke Nr.:	990/7, 990/8

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 302,4470 ha.

### **2. Anordnung der Flurbereinigung**

Für die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Der Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke ist Mitglied der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.02.2004 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwallungen“.

### **4. Bekanntgabe des Beschlusses**

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird den betroffenen Teilnehmern zugestellt.

### Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Schwallungen wurde auf Antrag des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Enteignungsbehörde) vom 26.11.2002 durch das damalige Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (obere Flurbereinigungsbehörde) mit Beschluss vom 20.02.2004 nach § 87 FlurbG angeordnet und das, mit Beschlüssen vom 29.06.2005, 03.08.2011 und 11.12.2014 geänderte Verfahrensgebiet festgestellt. Die Beschlüsse sind sämtlich in Bestandskraft erwachsen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Die unter Ziffer 1.1 genannten Grundstücke sind durch Sonderung und Teilung des im Flurbereinigungsbeschluss enthaltenen und mit \* gekennzeichneten Grundstücks der Gemarkung Schwallungen Flurstück Nr. 1250/8 entstanden. Bereits bei Anordnung des Verfahrens war vorgesehen, die betreffenden Grundstücksteile des Stammgrundstücks, da diese nicht zur Erreichung des Verfahrenszwecks benötigt werden, nach erfolgter Teilung aus dem Flurbereinigungsgebiet auszuschließen, was nunmehr mit diesem Beschluss verfügt wird.

Die unter Ziffer 1.2 aufgeführten Grundstücke waren nicht Gegenstand des Flurbereinigungsbeschlusses. Vielmehr wurde dort auf Grund der durch das Katasteramt Schmalkalden im Jahr 2003 erfolgten Vereinigung der beiden Flurstücke das Flurstück Nr. 990/11 aufgeführt. Da die Katasterfortführung nicht im Grundbuch vollzogen werden konnte, wurde diese rückgängig gemacht. Somit sind die Grundstücke der Gemarkung Schwallungen Flurstücke Nr. 990/7 und 990/8 nachträglich zum Verfahrensgebiet zuzuziehen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,**

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**

Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**  
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung eingegangen ist.



Knut Rommel  
Amtsleiter

